

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 20. Oktober 1971

18. Stück

20. Verordnung: Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge; Festsetzung.

## 20.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Oktober 1971, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1970, LGBL. für Wien Nr. 32, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1971, LGBL. für Wien Nr. 10, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1970, LGBL. für Wien Nr. 32, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1971, LGBL. für Wien Nr. 10, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Richtsätze betragen

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für den Alleinunterstützten                             | .... 1.208 S,  |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband           | ..... 1.178 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne Familienbeihilfenanspruch | ..... 604 S,   |
| d) für den Mitunterstützten mit Familienbeihilfenanspruch  | ..... 334 S.“  |

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

- „(2) Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe
- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| für den Alleinunterstützten | ..... 433 S,  |
| für den Hauptunterstützten  | ..... 492 S.“ |

### Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Slavik